Übersetzung

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 61.226/2
vom 3. Mai 2017

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Beschulung von erstankommenden Schülern‘

‡LW-BCFRQBBFE-GBCCGQW‡

Am 27. März 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 10. Mai 2017 verlängert wurde (*), ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Beschulung von erstankommenden Schülern' abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 3. Mai 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Luc DETROUX und Wanda VOGEL, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Marianne DONY, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 3. Mai 2017 abgegeben.

(*) Durch E-Mail vom 30. März 2017.

*

‡LW-BCFRQBBFE-GBCCGQW‡

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[1], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

VORANGEHENDE FORMVORSCHRIFT

Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 ‚zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen' bestimmt:

> „Les réformes fondamentales de l'enseignement font l'objet d'une concertation préalable entre les pouvoirs organisateurs.
>
> Par réforme fondamentale, il faut entendre une modification dans l'orientation générale ou la durée des études et dans les conditions d'admission et de passage des élèves".

Der Vorentwurf zielt insbesondere darauf ab, die Bedingungen für die Versetzung der erstankommenden Schüler von einem Jahr in ein anderes Jahr dergestalt abzuändern, dass sie einen Unterricht in dem Jahr erhalten können, das die Kompetenzen, die sie bereits haben erwerben können, wirklich entspricht.

Zu diesem Zweck sehen die Artikel 9 ff. des Vorentwurfs die Organisation einer „Sprachlernklasse" und die Einsetzung eines „Begleitrates" vor, der dazu befugt ist, eine „Zulassungsbescheinigung" auszustellen, die dem Schüler ermöglicht, ein seinen Kompetenzen angepasstes Studienjahr zu besuchen.

Der Vorentwurf bildet deshalb eine grundlegende Reform im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959. Eine vorherige Beratung zwischen den Schulträgern muss infolgedessen erfolgen[2].

Aus dem Dossier geht nicht hervor, dass diese Formalität erfüllt worden ist.

[1] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage" die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

[2] Siehe, unter anderem, das Gutachten 31.453/2 vom 10. April 2001 über einen Vorentwurf, der das Dekret vom 14. Juni 2001 ‚visant à l'insertion des élèves primo-arrivants dans l'enseignement organisé ou subventionné par la Communauté française' (*Parl. Dok.*, Parl. fr. Gem., 2000-2001, Nr. 168/1, S. 16 und 17) geworden ist.

‡LW-BCFRQBBFE-GBCCGQW‡

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

Artikel 9

Aus Artikel 2 Nr. 1 a) des durch den vorliegenden Vorentwurf aufgehobenen Dekrets vom 17. Dezember 2001 ‚zur Beschulung von neuankommenden Schülern' ergibt sich, dass die Regelung hinsichtlich der Beschulung von neuankommenden Schülern u.a. für die Schüler gelten kann, die folgende Bedingung erfüllen: in einer „Schule bzw. Abteilung", die „die nächstgelegene Unterrichtseinrichtung" ist, eingeschrieben zu sein, ohne unbedingt ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in einer der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zu haben.

Im Gegensatz dazu schreibt der entworfene Artikel 4 Nr. 37 c) des Dekrets vom 31. August 1998 ‚über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen' vor, dass der erstankommende Schüler seinen „Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in einer der neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets" haben muss.

Der Kommentar zum Artikel 9 sollte ergänzt werden, damit diese Bedingung besonders im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung und auf die internen und europäischen Regeln über den freien Personenverkehr gerechtfertigt wird.

Artikel 12

In dem entworfenen Artikel 93.66 sind die ersten Wörter des Absatzes 1 wie folgt abzufassen:

„Vorliegendes Kapitel findet Anwendung... [weiter wie im Entwurf]".

Artikel 16 und 18

In den entworfenen Artikeln 93.69 § 2 und 93.71 Absatz 1 ersetze man jeweils die Wörter „Artikel 6" durch die Wörter „Artikel 93.70".

Artikel 17

In dem entworfenen Artikel 93.70 Absatz 3 zweiter Satz ist zu präzisieren, wer einen Antrag über die Einschreibung oder die definitive Eingliederung in die Regelprimarschule bei der Schulinspektion stellen kann.

Es ist nämlich nicht sicher, dass aus der im darauffolgenden Satz vorgesehenen Notwendigkeit, diesem Antrag das Gutachten beider betroffenen Schulleiter hinzuzufügen

‡LW-BCFRQBBFE-GBCCGQW‡

(„Dieser Antrag enthält das Gutachten beider Schulleiter“), geschlussfolgert werden muss, dass dieser Antrag auch von diesen beiden Schulleitern gestellt werden muss.

Artikel 19

In dem entworfenen Artikel 93.72 § 1 Absatz 1 sind die Wörter „Artikel 5 und 6“ durch die Wörter „Artikel 93.69 und 93.70“ zu ersetzen.

Artikel 19 und 22

Aus den entworfenen Artikeln 93.72 § 2 Absatz 4 und 93.74 § 1 Absatz 1 Nr. 4 ergibt sich, dass „ein Mitarbeiter des Ministeriums, der die Gleichstellung von ausländischen Diplomen wahrnimmt“ zugleich Mitglied des Begleitrats ist und mit diesem Rat über die Vergabe einer Zulassungsbescheinigung zu einem Studienjahr mitentscheidet.

Damit wird diesem Mitarbeiter eine exhorbitante Befugnis im Vergleich zu derjenigen erteilt, die den anderen Mitgliedern des Begleitrats auf kollegiale Weise gewährt wird.

Es kommt dem Verfasser des Vorentwurfs zu, zu überprüfen, ob dies seiner Absicht entspricht, da die diesem Beamten gewährte Rolle dem Text zufolge die Rolle überschreitet, die darin besteht, über die Gleichstellung von Diplomen zu entscheiden.

Artikel 22

1. Laut dem entworfenen Artikel 93.74 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 setzt sich der Begleitrat wie folgt zusammen:

- den Lehrern der Sprachlernklassen im Raum der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren einerseits und im Raum der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith andererseits;

- den Schulleitern der Regelsekundarschulen im Raum der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren einerseits und im Raum der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith andererseits.

In Absatz 2 desselben Paragraphen wird vorgeschrieben, dass für jedes der in Absatz 1 angeführten Mitglieder ein Ersatzmitglied nach den gleichen Kriterien ausgewählt wird.

Wenn alle Lehrer der Sprachlernklassen und Schulleiter der Regelsekundarschulen der beiden „Räumen“ aber zum Begleitrat gehören, ist es nicht möglich, Ersatzmitglieder „nach den gleichen Kriterien“ für beide Kategorien auszuwählen.

‡LW-BCFRQBBFE-GBCCGQW‡

Demzufolge ist Absatz 2 des Paragraphen 1 zu revidieren.

2. Die Formulierung der ersten Wörter von Artikel 93.74 § 1 Absatz 1 ist anzupassen, da der Begleitrat nicht in den betroffenen Regelsekundarschulen eingesetzt wird.

3. Der entworfene Artikel 93.74 § 3 Absatz 1 sieht vor, dass der Begleitrat nur beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der in § 1 Absatz 1 Nummern 1-5 angeführten Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind.

Der erstankommende Schüler hat jedoch seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort entweder im Raum der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren, oder im Raum der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith.

Wie die beauftragte Beamtin es bestätigt, ist die Zusammensetzung des Begleitrats in Anbetracht von dem entworfenen Artikel 93.74 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 verschieden, je nachdem, ob der erstankommende Schüler seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in dem einen oder anderen Raum hat.

Es scheint jedoch logischer, dass die Einschreibung in einer Unterrichtseinrichtung als Kriterium vorgesehen wird.

Es ist also besser, Nr. 2 und Nr. 3 des entworfenen Artikels 93.74 § 1 Absatz 1 zu trennen[3], und in dem entworfenen Artikel 93.74 § 3 Absatz 1 zu präzisieren, dass der Begleitrat nur beschlussfähig ist, wenn:

- mindestens die Hälfte der in Paragraph 1 Absatz 1 Nummern 1, 2, 4, 6 und 7 angeführten Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind, wenn es um einen erstankommenden Schüler geht, der in einer im Raum der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren gelegenen Einrichtung eingeschrieben ist;

- mindestens die Hälfte der in Paragraph 1 Absatz 1 Nummern 1, 3, 5, 6 und 7 angeführten Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind, wenn es um einen erstankommenden Schüler geht, der in einer im Raum der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith gelegenen Einrichtung eingeschrieben ist.

4. Das Statut des im entworfenen Paragraphen 1 Absatz 1 Nr. 6 vorgesehenen Sekretärs ist nicht deutlich.

Aus dieser Bestimmung und aus Paragraph 3 Absatz 3 zweiter Satz ergibt sich, dass der Sekretär über ein Stimmrecht verfügt, obwohl er gemäß dem entworfenen Paragraphen 3 Absatz 1 für die Berechnung des Anwesenheitsquorums nicht berücksichtigt wird.

[3] Nr. 2 wird Nr. 2 und 3, Nr. 3 wird Nr. 4. und 5., Nr. 4 wird Nr. 6, Nr. 5 wird Nr. 7, und Nr. 6 wird Nr. 8.

‡LW-BCFRQBBFE-GBCCGQW‡

Diese Frage muss geklärt werden.

Artikel 25

In dem entworfenen Artikel 93.76 sind die Wörter „Artikel 13 und 14“ jeweils durch die Wörter „Artikel 93.77 und 93.78“ zu ersetzen.

Artikel 26

1. In dem entworfenen Artikel 93.77:

- in Nr. 2 sind die Wörter „Artikel 39.34 §2“ und „Artikel 93.34 Absatz 3“ durch die Wörter „Artikel 93.34 § 2“ bzw. „Artikel 93.34 § 1 Absatz 3“ zu ersetzen;

- in Nr. 3 sind die Wörter „Artikel 35“ durch die Wörter „Artikel 93.35“ zu ersetzen;

- in Nr. 5 sind die Wörter „Artikel 33.37“ durch die Wörter „Artikel 93.37“ zu ersetzen.

2. Unter Berücksichtigung der Erläuterung im Kommentar zu der Bestimmung scheint es besser, in Nr. 2 2.2. nicht auf die „Sachverständigen“ sondern auf die „Lehrer für Sprachlernklassen oder Sprachlernkursen“ hinzuweisen.

Eine ähnliche Bemerkung gilt für den in Artikel 27 entworfenen Artikel 93.78 Nr. 2 2.1 und 2.2.2.

Artikel 27

In Artikel 93.78 Nr. 2 2.1. wird der letzte Satz wie folgt abgefasst:

„Die Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, sind unzulässig“.

Artikel 29

In Artikel 93.79 Absätze 1 und 2 sind die Wörter „Artikel 5“ jeweils durch die Wörter „Artikel 93.69“ zu ersetzen.

Artikel 30

In dem entworfenen Artikel 93.80 Absatz 5 ist es besser, die Wörter „im gesamten Norden der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ und die Wörter „den Süden der

‡LW-BCFRQBBFE-GBCCGQW‡

Deutschsprachigen Gemeinschaft“ durch die Wörter „im Raum der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren“ bzw. „den Raum der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith“ zu ersetzen[4].

Artikel 33

Es wird vorgeschlagen, im entworfenen Artikel 123*quinquies* die Wörter „am 1. September 2017“ nach den Wörtern „Schüler, die“ einzufügen, wenn dies der Absicht des Verfassers des Vorentwurfs entspricht.

SCHLUSSBEMERKUNG

Der Verfasser des Vorentwurfs wird darauf aufmerksam gemacht, dass was die durch die Artikel 2 bis 4, 6, 34 bis 36 und 38 bis 40 des Vorentwurfs vorgenommenen Abänderungen betrifft, man gegebenenfalls auch die durch den Dekretvorentwurf ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2017‘ eingefügten Bestimmungen berücksichtigen muss[5].

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

[4] Siehe die entworfenen Artikel 93.74 und 93.81.

[5] Über diesen Vorentwurf wurde das Gutachten 61.057/2 am 27. März 2017 abgegeben.

‡LW-BCFRQBBFE-GBCCGQW‡